

SATZUNG ZUR FÖRDERUNG DER FRAKTIONSARBEIT vom 12.12.2005

Auf Grund des § 26 a Absatz 4 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, 2005, Seite 183 ff.) in Verbindung mit § 5 HKO hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2005 die nachstehende Satzung zur Gewährung von Leistungen zur Bestreitung der sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung der im Kreistag vertretenen Fraktionen beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises vertretenen Fraktionen, die gem. § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Lahn-Dill-Kreises aus mindestens 3 Kreistagsabgeordneten bestehen, erhalten zur Bestreitung ihrer sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung Fördermittel auf der Grundlage dieser Satzung und nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan des Lahn-Dill-Kreises eingestellten Mittel.

§ 2 Fördermodalitäten

1. Die Fraktionen im Sinne des § 1 dieser Satzung erhalten folgende monatliche Sockelbeträge:

Fraktionen mit 3 bis 4 Mitgliedern	250,00 €
Fraktionen mit 5 bis 14 Mitgliedern	600,00 €
Fraktionen mit 15 bis 25 Mitgliedern	1.000,00 €
Fraktionen ab 26 Mitgliedern	1.600,00 €

2. Für jedes Mitglied einer Fraktion wird ein monatlicher Förderbetrag in Höhe von 125,00 € gewährt.

3. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören erhalten für die Geschäftsführung einen mtl. Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 €.

§ 3 Auszahlung

Die Fraktionszuwendungen werden anteilig zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres gewährt.

§ 4 Nachweisführung

1. Über die Verwendung der gewährten Fraktionsfördermittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, in dem die wesentlichen Ausgabearten summarisch dargestellt werden und von dem/ der Vorsitzenden der Fraktion mit der Unterschrift versichert wird, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß für Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen verwandt worden sind.

Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres bei dem Büro der Kreisorgane einzureichen.

2. Ist im Einzelfalle ein Einblick in einzelne Belege erforderlich, ist das Rechnungsprüfungsamt (Abt. Revision und Vergabe) berechtigt, Einzelbelege einzusehen. Es wendet sich zu diesem Zwecke an die/den Kreistagsvorsitzende/n, die/ der seinerseits die betroffene Fraktion veranlasst, die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
3. Die Nachweise werden dem Ältestenrat mit dem Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt.
4. Wurden die Mittel zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung individueller Aufwendungen einzelner Kreistagsabgeordneter verwandt, sind sie zurückzufordern. Die Entscheidung trifft der Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss nach Anhörung des Ältestenrates.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2006 in Kraft.

Die bisherige vom Kreistag am 04.12.2000 beschlossene „Satzung zur Förderung der Fraktionsarbeit“ tritt mit Ablauf des 31.03.2006 außer Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	12.12.2005
	veröffentlicht am	23.12.2005
	in Kraft getreten am	01.04.2006